



HART

bei Graz

Zahl: 131-9/54-2019

Bauen und Wohnen

Ggst.: **Ansuchen um
BAUBEWILLIGUNG**

Bearbeiter: Ing. Thomas Wernik
Tel.: +43(0)316/491102-76
Fax: +43(0)316/491102-79
E-Mail: gde@hartbeigraz.at

An der Amtstafel

angeschlagen am 12.06.2019
abgenommen am 28.06.2019

Bei Antwortschreiben bitte Zahl
anführen

Hart bei Graz, am 12.06.2019

KUNDMACHUNG und LADUNG zur BAUVERHANDLUNG

Mit der Eingabe vom **21.05.2019** hat Herr **Albin Gilma**, gemäß § 22 Abs 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der **Baubewilligung** für den

Ausbau zum Obergeschoss beim bestehenden Wohnhaus und Zubau eines Treppenturmes sowie Errichtung einer Luftwärmepumpe und geringfügige Geländeänderungen,

auf dem Grundstück Nr. **69/4, EZ 1047, KG 63227 Hart bei St. Peter**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, und des § 24 Abs 1 Stmk. BauG die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für **27.06.2019** mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** in der p.A. **Am Rehgrund 9, 8301 Hart bei Graz**, um ca. **11:30 Uhr**, angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Jakob Frey

Amtsperson: Ing. Martina Ebner, Ing. Thomas Wernik

Gemäß § 27 Abs 1 Stmk. BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Gemeinde Hart bei Graz

Johann Kamper-Ring 1, 8075 Hart bei Graz, Bezirk Graz-Umgebung
UID ATU28562203 | gde@hartbeigraz.at • www.hartbeigraz.at

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister:
Jakob Frey eh